

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erlässt auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung folgende

### **Allgemeinverfügung**

über die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 8 (BTV 8)

Az.: 33-9124.20

#### **I. Anordnung**

1. Tierärztinnen und Tierärzten wird genehmigt, vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen durchzuführen. Die Genehmigung beschränkt sich auf empfängliche Tiere, die in Baden-Württemberg gehalten werden.
2. Die Genehmigung wird mit folgender Nebenbestimmung verbunden:  
Tierärztinnen oder Tierärzte haben die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste zu dokumentieren, zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - den Namen der Impftierärztin / des Impftierarztes,
  - den Namen und die Adresse des Betriebes,
  - das Impfdatum,
  - die Tierart und –zahl der geimpften Tiere,
  - die Kennzeichnung der geimpften Rinder,
  - die angewendete Impfstoffmenge.
3. Die Impfliste ist durch die Tierhalterin / den Tierhalter mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Zentralblatt des Staatsanzeigers als bekanntgegeben.

#### **II. Hinweis**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgemacht.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Pforte, Zimmer L465, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Zusätzlich ist die Allgemeinverfügung und ihre Begründung gemäß § 27a LVwVfG im Internet einsehbar unter <http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de>.

Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit sind zur ausschließlichen Anwendung durch den Tierarzt bestimmt. Die Tiere dürfen nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden.

In sachlicher Hinsicht enthält die vorliegende Genehmigung weder zugunsten der Tierärztin oder des Tierarztes noch zugunsten der Tierhalterin oder des Tierhalters eine Haftungsübernahme des Landes Baden-Württemberg für Mängel des Impfstoffes oder für eine fehlerhafte Impfung. Die Genehmigung befreit die behandelnde Tierärztin oder den behandelnden Tierarzt nicht von der Beachtung aller übrigen, für die Impfung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und den zivilrechtlich bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann, innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist, bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im:

- Regierungsbezirk Stuttgart, das Verwaltungsgericht Stuttgart,
- Regierungsbezirk Karlsruhe, das Verwaltungsgericht Karlsruhe,
- Regierungsbezirk Freiburg, das Verwaltungsgericht Freiburg und
- Regierungsbezirk Tübingen, das Verwaltungsgericht Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den 18.1.22



Anne-Katrin Leukhardt

Leiterin der Abteilung Verbraucherschutz und Ernährung

#### IV. **Begründung** wird nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht

Zu Nummer 1:

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich nach § 1 Nummer 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen um eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Absatz 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes zu erteilen. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen genehmigen.

Zuständige Behörde für die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) grundsätzlich die untere Verwaltungsbehörde. Als oberste Tiergesundheitsbehörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 TierGesAG kann das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen seiner Fachaufsicht sein Selbsteintrittsrecht nach § 3 Absatz 1 TierGesAG wahrnehmen, wenn dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Aufgrund der landesweiten Bedeutung der Bekämpfung der Blauzungenkrankheit, die eine einheitliche Vorgehensweise bei der Genehmigungserteilung erfordert, macht das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) von der Möglichkeit nach § 3 Absatz 1 TierGesAG Gebrauch, und erlässt die Allgemeinverfügung im eigenen Namen.

Das eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat das MLR pflichtgemäß ausgeübt.

Im vorliegenden Fall ergeben sich die wesentlichen Gründe für die Ermessensentscheidung aus dem Gleichlauf der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung einer Tierseuche.

Auch nach der Anerkennung großer Teile Baden-Württembergs durch die EU-Kommission als frei von der Blauzungenkrankheit (BTV) am 24. Juni 2021 verbleibt der westliche Teil des Landes als nicht BTV 8-freies Gebiet.

Seit 2018 bestehen Restriktionsgebiete in der gesamten Schweiz und ganz Frankreich für BTV 8. Aufgrund der Nachbarschaft zu Frankreich und der Schweiz, ist die Impfung gegen diesen Serotyp angezeigt, um einen erneuten Seuchenausbruch in Baden-Württemberg zu verhindern. Zudem strebt Baden-Württemberg für das Landesgebiet sukzessive bei der EU-Kommission den Status „seuchenfrei“ für die Blauzungenkrankheit an, damit die in nicht BTV-freien Gebieten geltenden Handelsbeschränkungen wieder aufgehoben werden können. Ein erneuter BTV 8-Ausbruch würde dies unmöglich machen.

Ein Eintragsrisiko besteht durch Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind, durch Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryonen und Eizellen. Die Blauzungenkrankheit lässt sich durch die aktive, Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer sicher verhindern. Eine Expositionsprophylaxe, z.B. durch Aufstellen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich dadurch jedoch nicht sicher verhindern. Die Impfgenehmigung ist als Maßnahme im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung daher geeignet und erforderlich.

Darüber hinaus ist sie auch verhältnismäßig. Die Impfung unterliegt der freiwilligen Entscheidung des jeweiligen Tierhalters und damit werden Grundrechte der Tierhalter ebenso wenig beeinträchtigt, wie die durch die Genehmigung sogar begünstigten Berufsfreiheit der Impftierärztinnen und Impftierärzte.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen, die vom Friedrich-Loeffler-Institut mit Stand 26.04.2019 veröffentlicht worden ist. Diese Risikobewertung hat weiterhin Bestand, da sich die endemische Seuchensituation in Frankreich zwischenzeitlich nicht geändert hat. Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin weist in ihrer Stellungnahme zur aktuellen BTV-Situation vom 28. Januar 2019, abrufbar unter [https://www.openagrar.de/servlets/MCR-FileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00019786/Stellungnahme\\_BTV\\_2019-01-28.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCR-FileNodeServlet/openagrar_derivate_00019786/Stellungnahme_BTV_2019-01-28.pdf) auf die anhaltende Notwendigkeit hin, Rinder und kleine Wiederkäuer durch eine Impfung gegen das Blauzungenvirus vor der Erkrankung zu schützen. Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist die aktive Immunisierung gegen BTV 8 zu empfehlen.

Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler Institut hält in ihrer Stellungnahme zur BTV-Situation vom 28. Januar 2019 an ihrer Impfempfehlung vom

Februar 2016 fest. Ziel der Impfung ist zum einen der Schutz vor der klinischen Erkrankung aus Gründen des Tierwohls als auch die Vermeidung von Handelsrestriktionen beim Verbringen von Tieren aus nicht BTV 8-freien Gebieten. In der Dezemberausgabe 2021 des Radar Bulletin, das vom Friedrich-Loeffler Institut in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft erstellt wurde, wird die Gefahr, dass die Blauzungenkrankheit in Deutschland auftreten kann, als klein; die Situation jedoch als auffällig und im Auge zu behalten beurteilt. Im Falle eines erneuten Eintrags von BTV 8 wird es zu einer großen Anzahl von Infektionen kommen, da die empfängliche Population in den freien Gebieten zunehmend keinen Impfschutz mehr aufweist. Daraus ergibt sich die dringende Notwendigkeit, zur Bewahrung der Tiergesundheit die Genehmigung der Impfung der empfänglichen Tiere gegen BTV 8 auch für die Jahre 2022 bis 2023 zu erteilen.

Zu Nummer 2:

Die in der Nebenbestimmung angeordnete Erfassung der Daten zu den durchgeführten Impfungen erfolgt nach § 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung sowie nach § 38 Absatz 11 i.V.m. § 26 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Tiergesundheitsgesetzes. Der Impftierarzt / die Impftierärztin bestätigt durch seine/ihre Unterschrift, dass die angegebenen Tiere geimpft wurden. Die Impfdokumentation in HIT ermöglicht einen Überblick über die Terminierung der notwendigen Wiederholungsimpfungen zu erhalten und deren Durchführung sicherzustellen sowie eine ordnungsgemäße Zertifizierung im Rahmen von innergemeinschaftlichen oder Drittlandverbringungen.

Zu Nummer 3:

Die einzeltierbezogene Impfdokumentation und deren Aufbewahrung ist notwendig, da sie der zuständigen Behörde als Grundlage bei der Ausstellung von Tiergesundheitsbescheinigungen beim Verbringen geimpfter Tiere aus einem nicht BTV 8-freien Gebiet in andere Mitgliedstaaten oder beim Export in Drittstaaten dienen und diese andernfalls den Impfnachweis nur durch kostenintensive Laboruntersuchungen führen könnte. Dadurch entfällt bei einem Seuchenausbruch der Aufwand für stichprobenartige Antikörperuntersuchungen der geimpften Tiere und den Tierhalterinnen/Tierhaltern in einem nicht BTV 8-freien Gebiet entstehen keine zusätzlichen Untersuchungskosten.

Gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 LVwVfG wurde von einer Anhörung der Beteiligten vor Erlass dieser Allgemeinverfügung abgesehen.

Zu Nummer 4:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Es greift die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG.

